



# Amtsblatt

## der Stadt Oer-Erkenschwick

---

56. Jahrgang

Nr. 1

05.01.2021

---

### **Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes der Stadt Oer-Erkenschwick**

Aufgrund der §§ 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV.NRW S. 759), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712, SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW S. 90), sowie der §§ 2, 6, 12 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.11.1992 (GV NW S. 458/SGV NRW 215) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV.NRW S. 886), hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 26.11.2020 folgendes beschlossen:

#### **§ 1 Rettungsdienst**

- (1) Die Stadt Oer-Erkenschwick unterhält als Mittlere kreisangehörige Stadt gemäß § 6 Abs. 2 RettG eine Rettungswache im Rahmen des Rettungsdienstes des Kreises Recklinghausen.
- (2) Aufgabe des Rettungsdienstes ist gemäß § 2 RettG NRW, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, die Transportfähigkeit herzustellen sowie die Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung von weiteren Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu bringen. Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes kranke, verletzte oder hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatienten sind, zu befördern. Notfallpatienten haben Vorrang. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Rettungswache, den Transport von Blutkonserven, Transplantaten, Medikamenten und Untersuchungsmaterial durchzuführen.
- (3) Die Rettungswache hält die nach dem Bedarfsplan des Kreises Recklinghausen notwendigen Rettungsmittel sowie das erforderliche Personal bereit und führt die Einsätze durch. Auf Anweisung der Leitstelle hat die Rettungswache auch Einsätze außerhalb ihres Bereiches durchzuführen.
- (4) Zur Erfüllung dieser Aufgaben können Krankentransportwagen (KTW), Rettungswagen (RTW) und sonstige geeignete Fahrzeuge eingesetzt werden.

#### **§ 2 Aufgabenerfüllung durch Dritte**

Diese Satzung findet auch Anwendung, wenn und soweit die Stadt Oer-Erkenschwick die Aufgabe der Rettungswachen durch eine Vereinbarung gem. § 13 RettG NRW auf

---

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick – Hausdruck –  
Bezug: Das Amtsblatt ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, erhältlich. Es ist außerdem im Internet unter [www.oer-erkenschwick.de](http://www.oer-erkenschwick.de) abruf- und abonnierbar oder kann gegen eine Jahreskostengebühr von 40,00 € zugesandt werden. Anforderungen nimmt die Stadt Oer-Erkenschwick – FD 1.2.1/13 – unter Tel. (02368) 691-284 entgegen.

anerkannte Hilfsorganisationen und andere Leistungserbringer übertragen hat oder durchführen lässt.

### **§ 3 Gebührenerhebung**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes und der rettungsdienstlichen Leistungen sowie für die missbräuchliche Anforderung werden Gebühren nach Absatz 6 erhoben. Bei der Inanspruchnahme von Krankenkraftwagen beginnt die Leistung nach der Alarmierung durch die Leitstelle mit der Übernahme des Einsatzauftrages, in der Regel vom aktuellen Standort. Bei einer vorsorglichen Bereitstellung eines Krankenkraftwagens beginnt die Leistung mit Anordnung der Bereitschaft durch die Leitstelle. Über die einzusetzenden Rettungsmittel entscheidet die Leitstelle entsprechend der Anforderung des/der Bestellers/in und nach pflichtgemäßer Prüfung der eingegangenen Notfalleinmeldung.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich grundsätzlich nach dem Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme. Bei missbräuchlicher Anforderung ist der gesamte Einsatz gebührenpflichtig. Die Gebühren sind unter Berücksichtigung von § 14 Abs. 5 RettG NRW kalkuliert.
- (3) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze können Begleitpersonen gebührenfrei mitbefördert werden.
- (4) Die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes – ausgenommen bei Notfällen nach § 2 Abs. 1 RettG NRW - kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (5) Die Gebühren betragen:
  1. Notfalltransporte (RTW) je Person/Transport
    - 1.1 Grundgebühr (inkl. 40 km) 940,00 €
    - 1.2 je zusätzlicher Fahrkilometer über den 40. km hinaus 3,00 €
  2. Krankentransport (KTW) je Person/Transport
    - 2.1 Grundgebühr (inkl. 40 km) 380,00 €
    - 2.2 je zusätzlicher Fahrkilometer über den 40. km hinaus 3,00 €
  3. Die gefahrenen Kilometer werden für die gesamte aufgrund des Einsatzes tatsächlich angefallene Fahrstrecke berechnet (Anfahrt zum Einsatzort, Transport und Rückfahrt zum Standort).
- (6) Außerhalb der Vorhaltezeiten für den Krankentransport gemäß Rettungsdienstbedarfsplan kommen auch für Krankentransporte die Gebührensätze für die Notfallrettung nach § 3 Abs. 6 Nr. 1 dieser Satzung zur Abrechnung.

### **§ 4 Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
  - a) der den Rettungsdienst in Anspruch nimmt.
  - b) der nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) dem Benutzer gegenüber unterhaltspflichtig ist.
  - c) der als Notfallpatient oder Hilfsbedürftiger den Einsatz in Anspruch genommen hat, wenn zum Zeitpunkt der Bestellung objektiv davon ausgegangen werden konnte, dass der Einsatz von Krankentransport- oder Rettungswagen (mit oder ohne Notarzt) notwendig war. Das gilt auch dann, wenn sich die Bestellung nachträglich als nicht notwendig erweist.
  - d) wer den Rettungseinsatz anfordert, es sei denn, dass die Heranziehung zur Gebühr eine unbillige Härte darstellt.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner; sie sollen in der Reihenfolge des Absatzes 1 herangezogen werden.
- (3) Bei missbräuchlicher Alarmierung ist der Einsatz vom Verursacher zu zahlen. Bei missbräuchlicher Alarmierung durch Minderjährige erfolgt eine Haftung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführer ohne Auftrag handelt (Alarmierung in guter Absicht).

## **§ 5 Heranziehung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuldner werden durch einen Gebührenbescheid, der Höhe und Fälligkeit der Gebühr ausweist, zur Zahlung der Gebühren herangezogen.
- (2) Für Mitglieder gesetzlicher Unfall- und Krankenkassen wird die Gebühr unmittelbar abgerechnet, wenn der Gebührenschuldner spätestens bei Fälligkeit die für eine ordnungsgemäße Abrechnung erforderlichen Angaben gemacht hat und
  - a) eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beförderung oder
  - b) die Kostenzusicherung durch die Kasse vorgelegt hat.

Die Bestimmungen des § 4 (Gebührenschuldner) bleiben unberührt.

## **§ 6 Inkrafttreten – Außerkrafttreten**

Diese Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Oer-Erkenschwick tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Oer-Erkenschwick in Kraft. Gleichzeitig tritt der Tarif zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 01.01.2020 (bekannt gemacht am 29.01.2020) außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Tarif zur Gebührensatzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, den 06.01.2021

**Wewers  
Bürgermeister**